



Allgemeine Einkaufsbedingungen RENK Aktiengesellschaft

1. **Allgemeines**

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und für jeden von uns erteilten Auftrag, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, und zwar nur gegenüber Kaufleuten. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Eine solche Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Bestellungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegennehmen.
2. **Vertragsschluss**
 - 2.1 Unsere Bestellungen erfolgen schriftlich und haben nur in dieser Form Gültigkeit. Soweit der Schriftverkehr EDV-gestützt abgewickelt wird (insbesondere per Fax), sind unsere Schreiben ohne oder mit faksimilierter Unterschrift gültig. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
 - 2.2 Die Annahme unseres Auftrags ist unter Angabe unserer Bestell-Nr. unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bis zum Eingang einer solchen Bestätigung sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.
 - 2.3 Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, ohne Beachtung der Schriftform Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zu vereinbaren. Mündliche oder telefonische Änderungen des Vertrages sind daher ohne ausdrückliche nachträgliche Genehmigung nur dann wirksam, wenn sie vom Lieferanten mit Mitarbeitern von uns vereinbart wurden, die nach dem Gesetz oder aufgrund einer besonderen gegenüber dem Lieferanten schriftlich mitgeteilten Vollmacht zu unserer Vertretung berechtigt sind.
3. **Preise**

Die in unserer Bestellung genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise sind Festpreise. Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
4. **Lieferung und Eigentumsvorbehalt**
 - 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns die bestellte Ware frei von Rechten Dritter zu verschaffen. Eine Lieferung in Teilleistungen ist ohne ausdrückliche Vereinbarung unzulässig.
 - 4.2 Die gelieferte Ware wird spätestens mit ihrer Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum, weitergehende Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennen wir nicht an.
5. **Lieferzeit**
 - 5.1 Die Lieferung hat unter allen Umständen zum vereinbarten Liefertermin zu erfolgen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand am von uns angegebenen Empfangsort eingetroffen ist bzw. – sofern eine Abnahme zu erfolgen hat – wir den Liefergegenstand abgenommen haben. Falls der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, sind wir unverzüglich davon zu unterrichten.
 - 5.2 Mehrkosten für eine zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen, selbst wenn wir ausnahmsweise die Kosten der gewöhnlichen Beförderung übernehmen.
 - 5.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht fristgerecht, sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Beschränkungen der Haftung für den Fall des Lieferverzugs erkennen wir nicht an.
6. **Versand, Verpackung, Gefahr, Speditionsvermerk**
 - 6.1 Der Sendung ist ein Lieferschein mit Mengen- und Maßangabe beizulegen. Sämtliche Lieferungen erfolgen vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen frei Haus einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten.
 - 6.2 Der Lieferant ist für die ordnungs- und sachgemäße Verpackung und Verladung sowie sachgerechten Korrosionsschutz verantwortlich. Die Rücknahme der Verpackungsmaterialien richtet sich nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Leistungsort für die Rücknahme der Transportverpackungen ist stets der Ort der Übergabe der gelieferten Waren.
 - 6.3 Die Gefahr geht erst mit Annahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
 - 6.4 Als Speditionsvermerk ist anzugeben: „Empfänger ist SLVS-Verzichtskunde“.
7. **Rechnung und Zahlung**
 - 7.1 Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung sofort nach Lieferung zuzusenden. Zahlungs- und Skontofristen laufen vom Tag des Rechnungseingangs an, nie jedoch vor dem des Wareneingangs. Zahlung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung 30 Tage nach Rechnungseingang mit 3% Skonto oder 45 Tage nach Rechnungseingang mit 2% Skonto oder 90 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug.
 - 7.2 In Verzug geraten wir erst nach Zugang einer schriftlichen Mahnung, ohne Mahnung frühestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Der Verzögerungsschaden ist der Höhe nach auf die gesetzlichen Verzugszinsen beschränkt, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihm tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist.
 - 7.3 Wir behalten uns ausdrücklich vor, mit fälligen Gegenforderungen aufzurechnen oder uns zustehende Zurückbehaltungsrechte auszuüben.
 - 7.4 Unsere Zahlungen gelten nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung.
8. **Mängelansprüche**
 - 8.1 Der Lieferant leistet in vollem Umfang Gewähr für die gelieferte Ware. Unsere Mängelansprüche gegen den Lieferanten verjähren nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung bzw. nach Abnahme der Sache, sofern eine Abnahme vereinbart wurde.
- 8.2 Das im Rahmen der Nacherfüllung bestehende Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung üben wir aus. Für im Wege der Nacherfüllung ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährung nach Beseitigung des Mangels neu zu laufen.
9. **Haftung**
 - 9.1 Die Haftung des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gleich welcher Art und welchen Inhalts erkennen wir nicht an. Dies gilt auch bei einer Verletzung nicht-wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen sowie einer Beschränkung der Haftung auf Höchstbeträge oder bestimmte Schäden oder durch eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährung.
 - 9.2 Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produkt- und Produzentenhaftung frei, soweit er selbst auch unmittelbar haften würde.
10. **Mehr- und Minderlieferung**

Die angegebenen Bestellmengen und -gewichte müssen vom Lieferanten genau eingehalten werden. Bei Material, das wir in größeren Mengen laufend bestellen, erachten wir eine Mengenabweichung von höchstens 5% der bestellten Menge als genehmigungsfähig.
11. **Modelle und Werkzeuge**
 - 11.1 Fertigt der Lieferant zur Ausführung des Auftrags auf unsere Kosten Werkzeuge oder Modelle an, so erfolgt die Anfertigung stets für uns. Der Lieferant ist daher verpflichtet, die Gegenstände nach Beendigung des Auftrags für uns zu verwahren oder auf Anforderung uns zu übergeben und uns, soweit bis dahin noch nicht geschehen, das Eigentum daran zu verschaffen.
 - 11.2 Eine Verwertung dieser Modelle und Werkzeuge und der Weiterverkauf hieraus hergestellter Teile ist ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Genehmigung nicht gestattet.
12. **REACH Verordnung**

Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, den für die Lieferung seiner Erzeugnisse an uns durch REACH gegebenen Verpflichtungen nach Artikel 33 der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) unaufgefordert nachzukommen.
13. **Außenwirtschaftsrecht / Exportkontrolle**

Der Lieferant verpflichtet sich, mit der Angebotsabgabe oder spätestens zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung unter Angabe der entsprechenden Listenposition schriftlich anzuzeigen, wenn bei den liefernden Gütern exportkontrollrechtliche Beschränkungen nach deutschem, europäischem oder US-amerikanischem Außenwirtschaftsrecht bestehen.
14. **Verwendung von Konflikt-Mineralien**

Es ist Firmenpolitik von RENK, keine „Konflikt-Mineralien“ gemäß dem Dodd Frank Act Section 1502 (Kolombit-Tantalit (Koltan), Kassiterit, Gold, Wolframit, oder deren Derivate Tantal, Zinn, Wolfram) zu beschaffen. RENK erwartet daher, dass seine Lieferanten und Geschäftspartner eine Firmenpolitik und ein System einführen, welche gewährleisten, dass „Konflikt-Mineralien“ aus nachweislich „konfliktfreien“ Quellen bezogen werden und die Lieferkette dieser „Konflikt-Mineralien“ mit Nachweisen belegbar ist.
15. **Verschwiegenheitspflicht**
 - 15.1 Sämtliche Zeichnungen, Modelle, Schablonen etc. bleiben unser ausschließliches Eigentum. Sie werden nur zu dem vereinbarten Zweck anvertraut und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen einschließlich der Speicherung, Verarbeitung oder Verbreitung unter Verwendung elektronischer Systeme dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.
 - 15.2 Ein irgendwie gearteter Hinweis auf unsere Geschäftsbeziehung zu Werbezwecken ist ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht gestattet.
 - 15.3 Für alle uns durch eine Verletzung vorstehender Pflichten entstehende Schäden ist der Lieferant ersatzpflichtig.
16. **Datenschutz**

Im Rahmen unserer Geschäftsverbindungen speichern wir Daten gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
17. **Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl**
 - 17.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der von uns in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.
 - 17.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Ort des Werkes des Bestellers, von dem die Bestellung ausging:
Besteller: Werk Augsburg = Gerichtsstand: Augsburg
Besteller: Werk Rheine = Gerichtsstand: Rheine
Besteller: Werk Hannover = Gerichtsstand: Hannover.
Wir sind jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch vor dem Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Geschäftssitz des Lieferanten befindet.
 - 17.3 Auf das Vertragsverhältnis kommt deutsches Recht zur Anwendung.
18. **Versandanschriften**

Werk Augsburg: Gögginger Straße 73, 86159 Augsburg
Postfach 10 23 07, 86013 Augsburg

Warenannahme:
Montag bis Freitag 7:00 Uhr - 14:30 Uhr

